



Naturfreunde Österreich

Sportmanagement

COVID-19-Öffnungsverordnung – Stand 10.6.2021

Die Sport-, Bewegungs- und Freizeitangebote der Naturfreunde-Ortsgruppen sind gekennzeichnet durch soziale Begegnungen. Einerseits bringen Sport und Bewegung enorm positive Effekte für das Wohlbefinden und die Gesundheit mit sich. Auf der anderen Seite finden sportliche Betätigungen meist im sozialen Kontext statt, der ein Covid 19 - Infektionsrisiko in sich birgt.

Wir sind daher aufgefordert, aus Solidarität zu allen Mitmenschen im allgemeinen und gefährdeten Personengruppen im speziellen, unsere sozialen Kontakte dementsprechend zu organisieren, dass die notwendigen Abstandsregeln und Verhaltensmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen eingehalten werden können.

Um eine Ansteckungsgefahr auszuschließen bzw. möglichst gering zu halten, sind alle Sportler*Innen, Betreuer*Inne und Trainer aufgefordert, die empfohlenen Hygiene-/Verhaltensmaßnahmen und Abstandsregeln in Selbstverantwortung umzusetzen und einzuhalten.

Die vorliegende Leitlinie beschreibt Maßnahmen im Zusammenleben gesunder Veranstaltungsteilnehmer*Innen unter dem Gesichtspunkt, dass eine Verbreitung von COVID-19 Infektionen, möglichst auszuschließen ist.

Bei Naturfreunde Veranstaltungen angemeldete Teilnehmer*Innen, die unter Verdacht stehen oder bestätigt an COVID-19 erkrankt sind dürfen keinesfalls an dieser teilnehmen.

1 Allg. Bestimmungen

Für die Durchführung von Naturfreunde-Sport und Freizeitveranstaltungen sind folgende allg.

Bestimmungen zu beachten:

- Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen und Bestimmungen der COVID-19-Öffnungsverordnung (online auf www.naturfreunde.at/coronavirus)
- Einhaltung der Maßnahmen und Vorschriften des jeweiligen Sportstättenbetreibers (Kletterhalle, ...), des Beherbergungsbetriebes und der entsprechenden Gastrobestimmungen.

Bei Nicht-Einhaltung der genannten Punkte, hat der Veranstalter das Recht, dem(r) Teilnehmer*in die (weitere) Kursteilnahme zu verweigern.

2 Transport im Gelegenheitsverkehr (Klein- und Reisebusse)

Bei der Benützung von Taxis, Kleinbussen und Reisebussen dürfen in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Mitfahrer haben einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Die Person hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

3 Sport in nicht öffentlichen Anlagen (ohne Kursbetrieb)

Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen
- Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- In geschlossenen Räumen hat der Betreiber sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m² zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m², so darf jeweils nur ein Kunde zuzüglich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist in geeigneter Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
- Personen haben, ausgenommen bei der Sportausübung und in Feuchträumen eine FFP2-Maske zu tragen und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. Dies gilt nicht
 - bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt
 - für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie

Naturfreunde Österreich, Sportmanagement, Viktoriagasse 6, 1150 Wien

Sports@naturfreunde.at

- bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen
- Im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Sportstätte von Kunden nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 24.00 Uhr betreten wird.

4 Zusammenkünfte/Sport- und Freizeitveranstaltungen - Kursbetrieb

Zwischen 05.00 und 24.00 Uhr sind Zusammenkünfte/Sportveranstaltungen nur zulässig, wenn

- daran in geschlossenen Räumen höchstens **8** Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen, wobei minderjährige Kinder dieser Personen oder minderjährige Kinder, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, nicht einzurechnen sind oder
- daran im Freien höchstens **16** Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen, wobei minderjährige Kinder dieser Personen oder minderjährige Kinder, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, nicht einzurechnen sind
- An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die o.a. Höchstzahlen pro Zusammenkunft nicht überschritten werden und durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

5 Zusammenkünfte bei Sport-/Freizeitveranstaltungen mit bis zu 50 TN (ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze)

Der, für eine Zusammenkunft (Seminar/Theorievortrag, ...) Verantwortliche hat die Zusammenkunft, sofern daran mehr als **17** (bis max.50) Personen teilnehmen, spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der Teilnehmer

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten

Naturfreunde Österreich, Sportmanagement, Viktoriagasse 6, 1150 Wien

Sports@naturfreunde.at

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist unzulässig

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens **1** Meter einzuhalten. Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske zu tragen

6 Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager

- Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern sind mit bis zu **50** Teilnehmern zusätzlich vier Betreuungspersonen zulässig.
- An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die o.a. Höchstzahlen pro Zusammenkunft nicht überschritten werden und durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und einzuhalten. Das Präventionskonzept hat zusätzlich zu § 1 Abs. 3 zu enthalten:
 - Vorgaben zur Schulung der Betreuungspersonen,
 - organisatorische Vorgaben im Hinblick auf die Umsetzung
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf Teilnehmer nur einlassen, wenn sie
 - einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen, wobei dieser für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten ist;
 - als Betreuungsperson spätestens alle sieben Tage einen Nachweis vorweisen oder bei Kontakt mit Teilnehmern und anderen Betreuungspersonen eine Maske tragen
- Sofern seitens des, für die Zusammenkunft Verantwortlichen ein COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt wird, kann
 - der Mindestabstand von **1** Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und
 - das Tragen einer Maske entfallen.
- Für gastronomische Angebote, Beherbergung sowie für Sport- und Freizeitangebote sind die entsprechenden Bestimmungen zu beachten.

7 Teilnahmebedingungen - 3 G: getestet, genesen, geimpft:

Getestet:

- Negativer PCR-Tests - molekularbiologischen Tests – einer befugten Stelle (Gültigkeit 3 Tage)
- Negativer Antigen-Tests einer befugten Stelle (Gültigkeit 2 Tage)
- Antigentests zur Eigenanwendung mit behördlicher Datenerfassung (Gültigkeit 1 Tag)
- In Ausnahmefällen: Antigen-Selbsttest unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder einer von ihm beauftragten Person vor Ort. Dieser Test gilt nur für diesen einen Besuch der Betriebsstätte. Der Test muss unmittelbar vor oder nach Betreten der Betriebsstätte vorgenommen werden.

Genesen:

- **Ärztliche Bestätigung** über eine in den **letzten 180 Tagen** überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- Vorlage eines ein **Absonderungsbescheides**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
- Nachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

Geimpft:

- Nachweis über eine erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf oder
- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf oder
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag (d.h. eine Infektion vorlag), wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf

8 Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber (Quelle: Sport Austria)

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

9 Sportartspezifische Hinweise bzw. FAQ zur Sportausübung findest du online (Quelle: Sport Austria)

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

Naturfreunde Österreich, Sportmanagement, Viktoriagasse 6, 1150 Wien

Sports@naturfreunde.at

10 Piktogramme

(Quelle: Sport Austria)

Folgende Piktogramme stehen von SPORT AUSTRIA kostenlos zum Download zur Verfügung:

- ✓ [Abstand halten](#)
- ✓ [Hände waschen](#)
- ✓ [Hände desinfizieren](#)
- ✓ [FFP2-Maske tragen](#)
- ✓ [Stopp Corona App nutzen](#)

Wir wünschen euch trotz der Notwendigkeit der Einhaltung diverser Maßnahmen und den damit verbundenen Einschränkungen viele schöne und unfallfreie Stunden beim Sport. Für detaillierte Fragen sind wir sehr gerne für euch erreichbar.

Berg Frei

Peter Gebetsberger

Sportmanagement Naturfreunde Österreich